

Num. XXXVIII.

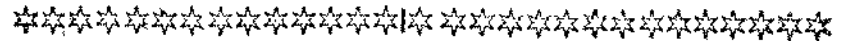
Verordnung wegen der Wegebesserungen, von 1753.

Nachdem auf letzt abgehaltenem Landtage Beschwerden geklagt worden, daß die heilsame Verordnungen wegen Reparation der Wege gar schlecht befolget würden; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches nicht nur mißfällig vernommen, sondern auch durch geschärfte Befehle darunter zu remediren gnädigst versprochen: so wird hohen Namens und auf specialen gnädigsten Befehl Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Drostten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Råthen in denen Städten, hiermit nachdrücklich aufgegeben, besser als geschehen, die Verordnungen vom 7 Jan. 1748 und 22 May 1749 zu befolgen, mithin bei jegiger bequemen Saison mit allem Fleiß die Veranstaltung vorzukehren, damit die schlimmen und unbrauchbar gewordenen Wege und Straßen ihres Districts ohne Anstand repariret und in brauchbaren Stand gesetzt, auch dabei, so viel immer möglich, conserviret werden. Wornach dieselbe bei Vermeidung schwerer Ungnade sich also zu richten wissen werden. Signatum Detmold den 12 März 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. XXXIX.

Verordnung wegen der Mahl-Matten, von 1753.

Nachdem des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden ernstlicher Wille und Meynung ist, daß zum Besten Dero Untertanen alle und jede Müllers in dieser Grafschaft, ohne Ausnahme, keine andere Mahl-Matten gebrauchen sollen, als welche mit der Lippischen Rose bei hiesigem Amtman Lucan gestempelt oder gezeichnet worden, auch deshalb bereits unterm April jüngst gemessenen Befehl ergehen lassen, gleichwol ein oder ander sich mit der Unwissenheit entschuldigen mögte: so wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf Dero special gnädigsten Befehl hiermit zu jedermans Nachricht auch öffentlich bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher sich einer andern als auf obbemeldte Art neu gestempelter Mahl-Matten bedienen wird, in 10 Goldfl. Strafe verfallen seyn, und davon der Fiscus die Halbscheid, der Angeber aber die andere Halbscheid haben sol. Wornach sich also ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 6 Junii 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

I 2

Num.